

TOP 9: Beschlussfassung zu Satzungsänderungen

<p>§ 4 Abs. 2 Der SSB Bonn, seine Amts- und Funktionsträger*innen sowie die Mitarbeiter*innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der SSB Bonn, seine Amts- und Funktionsträger*innen sowie alle Mitarbeiter*innen pflegen eine Aufmerksamkeitskultur zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport.</p>	<p>§ 4 Abs. 2 Der SSB Bonn, seine Amts- und Funktionsträger*innen und Mitarbeiter*innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Schutzes vor jeglicher Gewalt und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung aller Personen ein, die in Kontakt zum SSB Bonn kommen, insbesondere von Kindern und Jugendlichen. Der SSB Bonn, seine Amts- und Funktionsträger*innen und Mitarbeiter*innen pflegen eine Kultur der Aufmerksamkeit und des aktiven Handelns und gewährleisten einen umfassenden Schutz vor psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt aller Beteiligten. Zur Sicherstellung dessen erlässt der Vorstand ein auf einer Risikoanalyse basierendes individuelles Schutzkonzept und trägt dafür Sorge, dass das Konzept gelebt und auf allen Ebenen umgesetzt wird. Das Schutzkonzept kann u.a. Regelungen zur verpflichtenden Erklärung zu einem Ehrenkodex, zur verpflichtenden Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses, zu konkreten Verhaltensrichtlinien im Umgang mit Personen, insbesondere Kindern und Jugendlichen, zur Benennung von Ansprechpersonen für betroffene Personen und zum Umgang mit Vorfällen bzw. Verdachtsfällen vorsehen.</p>
<p>§ 9 Abs. 4 Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung der Mitteilung schriftlich Einspruch einlegen. In diesem Fall entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Einspruch. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.</p>	<p>§ 9 Abs. 4 Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung der Mitteilung schriftlich Einspruch einlegen. In diesem Fall entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Einspruch. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds. Wird die Einhaltung der in Satz 1 genannten Frist durch das Mitglied versäumt, ist auch der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ausgeschlossen.</p>
<p>§ 12 Abs. 6 Für die Einhaltung der Fristen und Termine nach Absatz 4 und 5 ist der Tag der Absendung maßgebend.</p>	<p>§ 12 Abs. 6 Für die Einhaltung der Fristen und Termine nach Absatz 4 und 5 ist der Tag der Absendung maßgebend. Die Einladung zur Mitgliederversammlung gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn sie an die dem SSB Bonn zuletzt bekannt gegebene Anschrift bzw. E-Mailadresse versandt wurde.</p>
<p>§ 18 Abs. 8 und 9 (8) Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines Vereins oder einer Institution nach § 6 Abs. 1 und 2. (9) Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorab ihre Bereitschaft zur Amtsübernahme in der Form von § 11 Abs. 4 Satz 2 angezeigt haben.</p>	<p>§ 18 Abs. 8 und 9 (8) Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines Vereins oder einer Institution nach § 7 Abs. 1, 1-3. (9) Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorab ihre Bereitschaft zur Amtsübernahme in Textform angezeigt haben.</p>